

BGer 5A 476/2011 vom 13. Juli 2011

Bundesgericht, 2011-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_476_2011

FR: TF 5A 476/2011 du 13 juillet 2011

IT: TF 5A 476/2011 del 13 luglio 2011

Regeste

Ausstand des Konkursbeamten | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 13.07.2011 5A 476/2011 (5A_476/2011)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 13.07.2011 5A 476/2011 (5A_476/2011) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 13.07.2011 5A 476/2011 (5A_476/2011)

Ausstand des Konkursbeamten | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_476/2011

Urteil vom 13. Juli 2011 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Hohl, Präsidentin, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte Wohnbaugenossenschaft X._____, Beschwerdeführerin, gegen Z._____, Beschwerdegegner. Gegenstand Ausstand des Konkursbeamten. Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 4. Juli 2011 des Kantonsgerichts St. Gallen (Obere kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 4. Juli 2011 des Kantonsgerichts St. Gallen, das (als obere SchK-Aufsichtsbehörde) ein Ausstandsgesuch der Beschwerdeführerin gegen den Beschwerdegegner (Konkursbeamter des Konkursamtes V._____) betreffend die Konkursverfahren über die Genossenschaft A._____ und die Genossenschaft B._____ abgewiesen hat, in Erwägung, dass das Kantonsgericht erwog, die Konkursverfahren richteten sich gegen die beiden erwähnten Genossenschaften, der Vater des Beschwerdegegners (Y._____) sei davon weder betroffen noch daran beteiligt, weshalb der Ausstandsgrund von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 2bis SchKG zum Vornherein entfalle, dass das Kantonsgericht weiter erwog, der allgemeine Ausstandsgrund von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG setze ein objektiv begründetes Misstrauen in die Unvoreingenommenheit voraus, vorliegend fehle es auch an dieser Voraussetzung, allfällige Unstimmigkeiten von Drittgesellschaften mit der Gesuchstellerin stünden nämlich in keinem Zusammenhang mit den Konkursverfahren oder den konkursiten Gesellschaften, ebenso wenig schaffe die frühere Tätigkeit des Vaters des Beschwerdegegners bei den Drittgesellschaften einen objektiv begründeten Anschein der Befangenheit des Beschwerdegegners in den andere Gesellschaften betreffenden Konkursverfahren, konkrete Anhaltspunkte für eine Voreingenommenheit würden denn auch von der Beschwerdeführerin weder dargetan noch seien solche Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Beschwerde nach Art. 72ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie

von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287f.), dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die entscheidenden Erwägungen des Kantonsgerichts eingeht, dass es insbesondere nicht genügt, hinsichtlich der "Zusammenhänge" eines "Systems" auf zahlreiche Beschwerdebeilagen zu verweisen und zu behaupten, im Hintergrund "ziehe" ein W._____ "die Fäden", der angeblich "überall" seine "Getreuen" habe, zu denen auch der Vater des Beschwerdegegners gehöre, zumal neue Vorbringen und Beweismittel im bundesgerichtlichen Verfahren ohnehin unbeachtlich zu bleiben haben (Art. 99 BGG), dass die Beschwerdeführerin mit ihren unbestimmten Vorbringen erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand der kantonsgerichtlichen Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des Kantonsgerichts vom 4. Juli 2011 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht St. Gallen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 13. Juli 2011 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber: Hohl Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.